



NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES KREISAUSSCHUSSES

Sitzungsdatum: Dienstag, 23.07.2024
Beginn: 14:00 Uhr
Ende: 15:55 Uhr
Ort: im Mehrzweckraum, kleinen Sitzungssaal des
Landratsamtes Tirschenreuth

ANWESENHEITSLISTE

Vorsitzender

Grillmeier, Roland

Ausschussmitglieder

Bayer, Margit
Dutz, Toni
Eibisch, Ely
Grundler, Matthias
Klupp, Hans
Roth, Ulrich
Schäffler, Roman
Schmidt, Josef
Stahl, Franz

Stellvertreter

Meyer, Klaus

Schriftführung

Schedl, Lena

Verwaltung

Brucker, Walter
Enders, Manuel
Kestel, Regina

Weitere Anwesende:

Sollfrank Judith, SGL 330 zu TOP 1
Heinsing Petra, empirica, zu TOP 1 (online)
Beneker Andreas, EBZ, zu TOP 2
Schmid Sonja, EBZ, zu TOP 2
Büsching Bernd, KWOG, zu TOP 7
Kraus Michaela, Neuer Tag

Presse

Abwesende und entschuldigte Personen:

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1. Änderung der Richtlinien zu den Kosten für Unterkunft und Heizung sowie zu nicht vom Regelbedarf erfassten Leistungen nach den §§ 22 und 24 Abs. 4 Satz 1 Nrn. 1 und 2 Sozialgesetzbuch II (SGB II)
2. Demokratie leben! im Landkreis Tirschenreuth;
3. Zuschussantrag für die Sanierung der Stiftsbibliothek
4. Zuschussantrag zum Mobilen Dorfladen der Steinwald-Allianz
5. Bekanntgabe nichtöffentlicher Beschlüsse aus der Sitzung des Kreisausschusses vom 28.06.2024
6. Anfragen zu Landkreisangelegenheiten / Informationen - öffentlich

Landrat Roland Grillmeier eröffnet um 14:00 Uhr die öffentliche Sitzung des Kreisausschusses, begrüßt alle Anwesenden. Er stellt fest, dass zur Sitzung ordnungsgemäß geladen und die Tagesordnung mit den Unterlagen fristgerecht zugestellt wurde.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1. **Änderung der Richtlinien zu den Kosten für Unterkunft und Heizung sowie zu nicht vom Regelbedarf erfassten Leistungen nach den §§ 22 und 24 Abs. 4 Satz 1 Nrn. 1 und 2 Sozialgesetzbuch II (SGB II)**

Beschluss:

Der Kreisausschuss beschließt:

- Ziffer I. 1. b) Absätze 1 und 2 der Richtlinien zu den Kosten für Unterkunft und Heizung sowie zu nicht vom Regelbedarf erfassten Leistungen nach den §§ 22 und 24 Abs. 3 Satz 1 Nrn. 1 und 2 Sozialgesetzbuch II (SGB II) wird **ab 01.08.2024** wie folgt neu gefasst:

Laut Rechtsprechung des Bundessozialgerichts muss die Ermittlung der Angemessenheitsgrenzen auf der Grundlage eines überprüfbaren schlüssigen Konzepts zur Datenerhebung und Datenausweisung unter Einhaltung anerkannter mathematisch-statistischer Grundsätze erfolgen. Der Landkreis Tirschenreuth hat aus diesem Grunde ein entsprechendes Konzept durch die empirica ag erstellen bzw. fortschreiben lassen. Der Landkreis Tirschenreuth bildet dabei einen Vergleichsraum.

Auf der Basis der von empirica erhobenen Daten werden folgende Richtwerte für die Angemessenheit von Unterkunftskosten festgelegt:

Bedarfsgemeinschaft mit ... Personen	1 Person	2 Personen	3 Personen	4 Personen	5 Personen	jede weitere Person
Wohnfläche in m²	bis 50	> 50 bis ≤ 65	> 65 bis ≤ 75	> 75 bis ≤ 90	> 90 bis ≤ 105	+ 15
Brutto-Kaltmiete in €	340,00	430,00	490,00	580,00	680,00	85,00

Quelle: Herleitung von Mietobergrenzen für angemessene Kosten der Unterkunft gem. § 22 SGB II und § 35 SGB XII im Landkreis Tirschenreuth – Erstauswertung 2024 - empirica

- Ziffer I. 1. f) der Richtlinien zu den Kosten für Unterkunft und Heizung sowie zu nicht vom Regelbedarf erfassten Leistungen nach den §§ 22 und 24 Abs. 3 Satz 1 Nrn. 1 und 2 Sozialgesetzbuch II (SGB II) wird **ab 01.08.2024** wie folgt neu gefasst:

Soweit die Kosten für Unterkunft die unter Buchstabe b) genannten Beträge übersteigen, ist der Leistungsberechtigte/die Bedarfsgemeinschaft auf Beginn und Dauer der Karenzzeit hinzuweisen (§ 22 Abs. 1 Sätze 1 – 5 SGB II).

Nach Ablauf der Karenzzeit ergeht an den Leistungsberechtigten/die Bedarfsgemeinschaft eine Kostensenkungsaufforderung (§ 22 Abs. 1 Satz 7 SGB II). Wird nach Ablauf der Karenzzeit und weiterer 6 Monate die unangemessene Kosten verursachende Wohnung noch immer bewohnt und kann nicht mittels entsprechender Nachweise belegt werden (strenger Maßstab! Alle Möglichkeiten müssen ausgeschöpft werden!), dass es nicht möglich war, durch einen Wohnungswechsel, durch Vermieten oder auf andere Weise die Aufwendungen zu senken, werden die Mietkosten nur noch bis zur Höhe der

Angemessenheitsgrenze berücksichtigt. Evtl. in Rechnung gestellte Nebkostennachforderungen werden nicht übernommen.

Von der Frist von 6 Monaten nach der Karenzzeit kann abgewichen werden, wenn der Leistungsberechtigte bereits vorher (z. B. bei der Bewilligung einmaliger Leistungen) auf die Unangemessenheit hingewiesen wurde.

- Ziffer I. 1. h) Absatz 3 der Richtlinien zu den Kosten für Unterkunft und Heizung sowie zu nicht vom Regelbedarf erfassten Leistungen nach den §§ 22 und 24 Abs. 3 Satz 1 Nrn. 1 und 2 Sozialgesetzbuch II (SGB II) wird **ab 01.08.2024** wie folgt neu gefasst:

Zur Beurteilung der Angemessenheit von „Kalten Betriebskosten“ kann der von der empirica ag im Rahmen der Neuerstellung des Schlüssigen Konzept 2024 festgestellte Mittelwert von 1,20 € pro Quadratmeter und Monat herangezogen werden. Werden höhere Betriebskosten nachgewiesen, ist eine Übernahme möglich, sofern die Angemessenheitsgrenze (Brutto-Kaltmiete) nicht überschritten wird.

- Ziffer I. 1. m) Absatz 4 der Richtlinien zu den Kosten für Unterkunft und Heizung sowie zu nicht vom Regelbedarf erfassten Leistungen nach den §§ 22 und 24 Abs. 3 Satz 1 Nrn. 1 und 2 Sozialgesetzbuch II (SGB II) wird **ab 01.08.2024** wie folgt neu gefasst:

Als „Kalte Betriebskosten“ wird ein Pauschale von 15,-- € pro Quadratmeter angemessener Wohnfläche jährlich angesetzt. Dieser Wert basiert auf dem Schlüssigen Konzept 2024 (empirica ag) für den Landkreis Tirschenreuth (Mittelwert „Kalte Betriebskosten“: 1,20 € pro Quadratmeter im Monat). Werden höhere Betriebskosten nachgewiesen, ist eine Übernahme möglich, sofern die Angemessenheitsgrenze (Brutto-Kaltmiete) nicht überschritten wird.

- Im Übrigen bleiben die SGB II - Richtlinien unverändert.
- Die Festlegungen hinsichtlich der Angemessenheit von Kosten der Unterkunft in den SGB II - Richtlinien gelten für den Bereich des Sozialgesetzbuches XII (SGB XII) sinngemäß.

Einstimmig beschlossen Ja 11 Nein 0 Anwesend 11 Persönlich beteiligt 0

2. Demokratie leben! im Landkreis Tirschenreuth;

Beschluss:

Der Landkreis Tirschenreuth will das Projekt „Demokratie leben! fortsetzen und reicht dazu fristgerecht einen entsprechenden Förderantrag beim BAFzA ein. Bei Bewilligung des Förderantrages beteiligt sich der Landkreis Tirschenreuth für weitere acht Jahre an diesem Bundesprojekt, in Kooperation mit dem Träger „EBZ“ (Evangelisches Bildungs- und Tagungszentrum Bad Alexandersbad e. V.).

Der Landkreis sichert dem Träger Unterstützung zu, falls die erforderlichen Eigenmittel nicht vollständig über die Projektträger generiert werden können

Einstimmig beschlossen Ja 11 Nein 0 Anwesend 11 Persönlich beteiligt 0

3. Zuschussantrag für die Sanierung der Stiftsbibliothek

Beschluss:

Der Kreisausschuss des Landkreises Tirschenreuth beschließt für die Generalsanierung der Stiftsbasilika der Zisterzienserinnen-Abtei Waldsassen einen Zuschuss in Höhe von 250.000 € zur Stärkung der Eigenmittel.

Die Auszahlung des genannten Betrags ist wie folgt zu verteilen.

2025 mit 62.500 €,
2026 mit 87.500 € und
2027 mit 100.000 €

Die einzelnen Raten können jeweils formlos abgerufen werden. Mit dem Abruf der letzten Rate sind die Einnahmen und Ausgaben für die bezuschusste Maßnahme nachzuweisen.

Einstimmig beschlossen Ja 11 Nein 0 Anwesend 11 Persönlich beteiligt 0

4. Zuschussantrag zum Mobilen Dorfladen der Steinwald-Allianz

Beschluss:

Der Kreisausschuss des Landkreises Tirschenreuth bewilligt dem Zweckverband Steinwald-Allianz für den Kauf eines neuen Fahrzeugs für den mobilen Dorfladen einen einmaligen Investitionszuschuss in Höhe von 27.500 €. Die entsprechenden Haushaltsmittel sind für das Haushaltsjahr 2025 einzuplanen. Mit Abruf des Zuschusses sind entsprechende Unterlagen als Nachweis für die angefallenen Ausgaben mit vorzulegen.

Einstimmig beschlossen Ja 11 Nein 0 Anwesend 11 Persönlich beteiligt 0

5. Bekanntgabe nichtöffentlicher Beschlüsse aus der Sitzung des Kreisausschusses vom 28.06.2024

6. Anfragen zu Landkreisangelegenheiten / Informationen - öffentlich

Mit Dank für die gute Mitarbeit schließt Landrat Roland Grillmeier um 15:55 Uhr die öffentliche Sitzung des Kreisausschusses.

Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Roland Grillmeier
Landrat

Lena Schedl
Schriftführung